



### Herzlich willkommen







### 50 Jahre Ergänzungsleistungen

Veranstalter















### Wir arbeiten für Menschen

















#### Referate und Referenten

- Geschichte und Entwicklung der Ergänzungsleistungen Urs Hofstetter, Direktor Ausgleichskasse Luzern
- Die Komplexität im Reality-Check
   Stefano Marinelli, Bereichsleiter Leistungen Ausgleichskasse Luzern
- Zwischen Anspruch & Wirklichkeit Die Reform der EL Andreas Dummermuth, Geschäftsleiter Ausgleichskasse & IV Stelle Schwyz, Präsident der Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen





# Geschichte und Entwicklung der Ergänzungsleistungen

Urs Hofstetter Direktor Ausgleichskasse Luzern







#### Themen

- Entstehungsgeschichte
- Verfassungsmässige Grundlage
- Weiterentwicklung des ELG
- Finanzierung
- Zahlen und Fakten





Um 1960 liegen AHV- und IV-Renten deutlich unter dem Existenzminimum = keine Sicherung der Existenz.

i.d.R keine berufliche Vorsorge / kein eigenes Vermögen.

Viele Rentner leiden unter Armut. In der Schweiz leben schätzungsweise 200'000 AHV- und IV-Rentner unter dem Existenzminimum.

Abhängigkeit von Fürsorge und Familienangehörigen.

Forderung nach existenzsichernden Renten





### 681 **№ 40** Bundesblatt

116. Jahrgang

Bern, den 8. Oktober 1964

Prois 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Kinrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an

9058

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(Vom 21. September 1964)





Wir beehren uns, Thnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-

versicherung zu unterbreiten.

### A. Einleitung

I. Die Notwendigkeit von Ergänzungsleistungen

1. Das sozialpolitische Postulat





«..., dass heute noch eine grosse Zahl von Alten,
Hinterlassenen und Invaliden - wir schätzen sie auf
gegenwärtig rund 200 000 Personen - neben der AHV- und IVRente über keine oder nur ungenügende Einkünfte verfügen.»

«Wir erachten es als unumgänglich, ein System ergänzender Sozialleistungen zu schaffen, um diesen Personen ein Mindesteinkommen zu sichern.»

«... die beiden Sozialversicherungszweige stellen auch nach der 6. AHV-Revision, ..., kein existenzsicherndes Einkommen dar.»

Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates zum Entwurf des ELG vom 21.09.1964





#### 19. März 1965

Parlament beschliesst

Einführung der EL

#### 1. Januar 1966

Inkrafttreten ELG

#### Ziel des ELG

- regelmässiges Mindesteinkommen für AHVund IV-Rentner
- Ausgleich zwischen festgelegter Einkommensuntergrenze und tatsächlichem (Renten-)Einkommen durch Rentenzuschüsse





Merkmale des ELG von 1966:

- übergangsweise eingeführt
- Subventionsgesetz: Kantone erhalten Subventionen, wenn sie EL-System einführen
- als Versicherung ausgestaltet (Bund hat keine Kompetenz in der Armenfürsorge)
- beitragsunabhängig, Finanzierung durch Bund und Kantone
- klagbarer Rechtsanspruch (Bedarfs- statt Fürsorgeprinzip)





Das ELG sah folgende Leistungen vor:

- Jährliche Ergänzungsleistungen
- Vergütung von Krankheitskosten
- Leistungen an gemeinnützige Institutionen





Art. 2 Abs. 1 ELG (1966) – Kantonale Vorschriften: Anspruch auf Ergänzungsleistungen

In der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistung einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Grenzen nicht erreicht:



Quelle: BBI 1965 I 765





# Verfassungsmässige Grundlage

- Bei der Einführung im Jahr 1966 verfügen die EL über keine verfassungsmässige Grundlage. Aushilfsweise wird die Bestimmung über die AHV herangezogen.
- 1972: Das 3-Säulen-Prinzip findet Eingang in die Verfassung. Die Existenzsicherung wird als Aufgabe der 1. Säule verankert.
  - Gleichzeitig wird auch für die EL eine Verfassungsgrundlage geschaffen, aber in Form einer Übergangsbestimmung: EL sollen nur so lange bestehen, bis die AHV/IV ihren Verfassungsauftrag der Existenzsicherung erfüllt.
- 2008: Die Verfassungsgrundlage für die EL wird mit dem neuen Art. 112a BV in das ordentliche Verfassungsrecht überführt.





# Verfassungsmässige Grundlage

Art. 112a BV Ergänzungsleistungen

<sup>1</sup> Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

<sup>2</sup> Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.





### Weiterentwicklung des ELG

#### **ELG-Revisionen**

#### 1971

Inkrafttreten der 1. ELG-Revision

Erhöhung der Einkommensgrenzen und Vermögensfreibeträge

#### 1987

Inkrafttreten der2. ELG-Revision

- ➤ Erhöhung Einkommensgrenzen für Krankheits-, Pflege- und Heimkosten
- ➤ höherer Mietzinsabzug
- höherer Vermögensverzehr für Altersrentner

#### 1998

Inkrafttreten der 3. ELG-Revision:

- Vereinfachung der EL-Berechnung (Lebensbedarf anstelle Einkommensgrenze)
- Brutto- statt Nettomietzins
- erhöhter Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften





## Weiterentwicklung des ELG

#### Gesetzesrevisionen mit Einfluss auf EL

#### 2008

#### Inkrafttreten NFA

Im Rahmen der NFA wurde das ELG totalrevidiert. Dabei wurde in erster Linie dem Bund die überwiegende Zuständigkeit für die Existenzsicherung zugewiesen, während die Kantone neben einer Beteiligung an der Existenzsicherung vollständig für die Heim- und Krankheitskosten zuständig wurden.

#### 2011

# Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung

Höhere Vermögensfreibeträge und höherer Freibetrag auf Liegenschaften im Fall, dass nur ein Ehepartner in ein Heim eintritt.

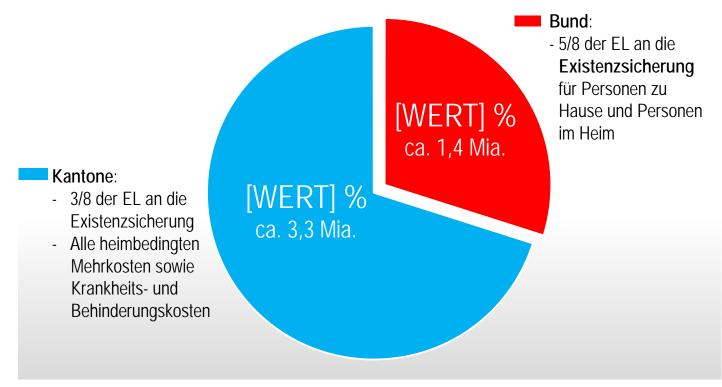




### Finanzierung

Die EL werden ausschliesslich durch **Steuermittel** des Bundes, der Kantone und teilweise der Gemeinden finanziert. Lohnprozente dürfen nicht erhoben werden.

Kostenanteile (2014)



Quelle: BSV





### Zahlen und Fakten

Anzahl Bezügerinnen/ Bezüger	2000	2014	Veränderung
EL zur AHV	138′900	192′900	+ 38.9%
EL zur IV	61′800	112′900	+ 82.7%
EL-Bezüger total <sup>1</sup>	202′700	309′400	+ 52.6%

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> inkl. AHV, IV und Hinterlassene





### Zahlen und Fakten

Ausgaben	2000	2014	Veränderung
EL zur AHV	1'441 Mio.	2'712 Mio.	+ 88.2%
EL zur IV	847 Mio.	1'966 Mio.	+ 132.1%
EL Ausgaben total <sup>1</sup>	2'288 Mio.	4'678 Mio.	+ 104.5%

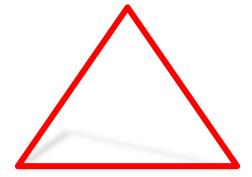
<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> inkl. AHV, IV und Hinterlassene



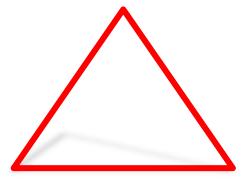


#### Zahlen und Fakten

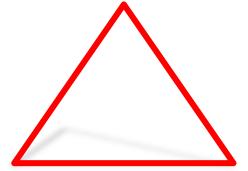
Ursachen für die Kostenzunahme der EL



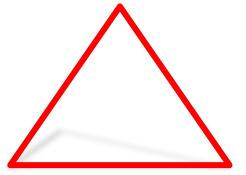
Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems (AHV, IV, NFA, Pflegefinanzierung)



Zunahme der Personen mit Rentenanspruch (AHV/IV)



Höhere Kosten bei jungen IV-Bezügern



Anpassung der anerkannten Ausgaben an Lohn- und Preisentwicklung





### Vielen herzlichen Dank